

Abschrift der Begründung

Universität Hamburg  
Schriftkopf

Einleitungsverfügung

Sie werden beschuldigt, entgegen dem ausdrücklichen Verbot des Rektors die Vorlesung von Professor Dr. Wenke am 11. Januar 1968 besucht zu haben, obwohl Sie diese Vorlesung nicht belegt haben. Sie werden ferner beschuldigt, die Vorlesung durch lautes Rufen gestört zu haben.

Ich habe deswegen ein

D i s z i p l i n a r v e r f a h r e n  
gegen Sie eingeleitet. Gemäß § 17 der Disziplinarordnung für die Studenten der Universität Hamburg vom 25. März 1965 ist damit Ihre Exmatrikulation für die Dauer des Verfahrens gesperrt.

Ich ersuche Sie, zu einer Vernehmung

am Mittwoch, dem 31. Januar 1968 12. 30 Uhr

in meinem Dienstzimmer (Anmeldung Zimmer 134) zu erscheinen.

Gemäß § 23 der Disziplinarordnung werden Sie darauf hingewiesen, daß ordnungsgemäß zur Vernehmung vor die Disziplinarbehörden geladene Studenten, die unentschuldigt ausblieben, eine Disziplinwidrigkeit begehen.

Im Auftrage  
(Böttger)  
Ober-Regierungsrat

SDS-Hamburg, Von-Melle-Park 17